

Gebetsvereine suchen diese Gegensätze mit Hilfe der göttlichen Gnade zu mildern und auszugleichen. Der „Bund“ erstrebt eine Einigung der zahlreichen protestantischen Kirchen und Secten nicht in einem positiven Glauben, der seinen meisten Mitgliedern überhaupt abgeht, da sie nicht einmal über die ersten und einfachsten Grundwahrheiten des Christenthums einig sind und viele darunter mit dem Christenthum selbst gebrochen haben; sondern in dem Hasse gegen Rom und dem bittersten Kampfe gegen alles Katholische; die Massow'schen Vereine hingegen bezwecken eine friedliche, gnadenvolle Einigung der Katholiken und Protestanten auf dem Boden der christlichen Offenbarung, wie die katholische Kirche sie bewahrt und lehrt. Die Saat, welche der „Bund“ ausstreut, kann nur zu Früchten des Hasses und ewigen Haders aufgehen, die Früchte, welche die Gebetsvereine reifen lassen, sind Friede und Liebe in Christo dem Herrn. Der „Bund“ kehrt geflissentlich alles hervor, was zur Verbitterung reizen und führen kann; die Gebetsvereine suchen und pflegen mit schonender Hand, was den getrennten Brüdern noch gemeinsam, um mit seiner Hilfe Alle im Glauben und in der Liebe Jesu zu vereinigen. Da nun nach den Worten des Welterlösers die gegenseitige Liebe das Kennzeichen seiner Jüngerschaft ist (Joh. 13: 35), so werden auch diese zwei Gebetsvereine für alle, die in dem von uns getrennten Lager die Augen öffnen und sehen wollen, ein klares Zeichen dafür sein, wo sie den Heiland und die von ihm gestiftete Kirche zu suchen haben und finden müssen. Dafs es aber ferner für Vereine, welche ihre Mitglieder unter den Angehörigen aller christlichen Confessionen suchen, keine geeigneteren gemeinsamen Gebete geben kann, als das Vater unser, die kurze Doxologie und die Psalmen, liegt auf der Hand; denn diese Gebete kann auch der bibelgläubige Protestant nicht zurückweisen. Und gewifs! Wenn wir uns erst einmal im gemeinsamen innigen Gebete zu Gott um Wiedervereinigung im Glauben gefunden haben, kann diese Wiedervereinigung selbst nicht ausbleiben.

Ich glaube daher, den hochw. Confratres die Pflege dieser beiden Vereine recht warm empfehlen zu sollen, namentlich denen aus ihnen, die in der Diaspora und in großen Städten mit confessionell gemischter Bevölkerung die Seelsorge ausüben. Der Segen Gottes wird ihren Bemühungen nicht fehlen.

Das Rundschreiben „Rerum novarum“ und seine Sittenlehren.¹⁾

Von P. August Lehmkühn S. J., Professor in Graeten (Holland).

II. Elternrecht und Elternpflicht in Erziehung der Kinder.

Elternrecht und Elternpflicht erörtern ist gleichwertig mit der Erörterung der Bedeutung der Familie. „Kein menschliches Gesetz,“

¹⁾ Vergl. Quartalschrift 1892, III. Heft, S. 513.

sagt hierüber das päpstliche Rundschreiben, „kann dem Menschen das natürliche und ursprüngliche Recht auf die Ehe entziehen; keines kann den Hauptzweck dieser durch Gottes heilige Auctorität seit der Erschaffung eingeführten Einrichtung irgendwie einschränken. „„Wachset und mehret euch;““ mit diesen Worten war die Familie gegründet. Die Familie, die häusliche Gesellschaft, ist eine zwar kleine, aber wahre Gesellschaft, älter als jedes Gemeinwesen; darum bestehen in ihr auch nothwendigerweise Rechte und Pflichten, unabhängig vom Staat

„Sie ist eine Gesellschaft im wahren Sinne des Wortes und untersteht der Leitung einer selbständigen, der väterlichen Gewalt. Darum besitzt auch die Familie, natürlich innerhalb der durch ihren nächsten Zweck ihr vorgezeichneten Grenzen, wenigstens ebensogut wie der Staat das Recht, die Mittel zu wählen und zu gebrauchen, welche zu ihrem Bestande und zu ihrer berechtigten, freien Entfaltung erforderlich sind. Wir sagten, wenigstens ebensogut; denn da die häusliche Vereinigung der Idee und der Sache nach früher da ist, als die bürgerliche Gesellschaft, so haben folglich auch die Rechte der ersten den Vorrang und sind enger mit der Natur des Menschen verknüpft. Wenn die Einzelnen, wenn die Familien nach ihrem Verband zur staatlichen Gesellschaft statt Beihilfe nur Verletzung, statt Schutz nur Schädigung ihrer Rechte im Staate fänden, dann müßte ihnen der Staat eher verleiden, als wünschenswert erscheinen. . . . Die väterliche Gewalt ist derart, daß der Staat sie weder aufheben noch an sich ziehen kann; denn sie ist mit dem Leben der Menschen selbst gegeben. Die Kinder sind, um mit dem hl. Thomas zu sprechen, gewissermaßen ein Theil des Vaters und eine Entfaltung seiner Person; auch treten sie, genau gesprochen, nicht als Einzelpersonen durch sich selbst, sondern vermittels der Familie, in der sie geboren sind, in den Verband der staatlichen Gesellschaft ein. Und aus eben dem Grunde, weil die Kinder der Natur nach ein Theil des Vaters sind . . . , so unterstehen sie, bevor sie den Gebrauch der freien Selbstbestimmung haben, der Sorge der Eltern.“

In diesen Worten des hohen Stellvertreters Christi ist Grund und Wesen des Elternrechtes und der Elternpflicht gezeichnet. Jene Auctorität heißt väterliche Gewalt, weil der Vater, der Mann, das Haupt der Familie ist; die Aufgabe der Mutter ist es, theilnehmend, ergänzend, stellvertretend einzugreifen.

Aber es lohnt sich der Mühe, in die päpstlichen Worte etwas tiefer einzudringen. Sie lehren uns sowohl einige wichtige Eigenschaften der Elternaufgabe, als auch ihren Gegenstand. Bezüglich der Eigenschaften der Elterngewalt heißt es: 1. daß sie nicht verstaatlicht werden kann; 2. daß sie selbst heiliger und unverletzlicher ist als die Staatsgewalt.

Daraus folgt nun nicht, daß die staatliche Auctorität niemals eingreifen könne bezüglich der Ausübung der väterlichen Gewalt, oder

dass sie diese selber in keinem Stücke gesetzlich regeln könne. Betreffs der Ausübung der väterlichen Gewalt kann sie eingreifen, wenn grober Mißbrauch oder grobe Pflichtvergessenheit vorliegen sollte. Die der väterlichen Gewalt Unterworfenen unterstehen ja doch auch der staatlichen Auctorität und Sorge, und haben darum Anrecht auf Schutz. Auch sie sind der väterlichen Gewalt gegenüber nicht rechtlos; wenn sie auch gewissermaßen ein Theil des Vaters sind, so haben sie doch eine selbständige Natur, sind nicht wie Hab und Gut der Willkür preisgegeben. Und im Falle der mißbräuchlichen Ausübung der väterlichen Gewalt sind sie umsomehr dem höheren Schutze zu überweisen, als sie sich selber nicht zu schützen vermögen. Die christliche Lehre und schon die richtige menschliche Vernunft erkennt in den Kindern nicht Sklaven, und kennt überhaupt keine Sklaven in dem Sinne, dass dieselben ihren Herren gegenüber rechtlos wären.

Auch eine gesetzliche Regelung der väterlichen Gewalt im allgemeinen ist nicht vollständig ausgeschlossen. Von Natur aus unterstehen die Kinder der Elternsorge, sagt Leo XIII. mit dem heiligen Thomas von Aquin, so lange sie noch nicht den Gebrauch ihres freien Willens oder der freien Selbstbestimmung erlangt haben. Die Zeit des erlangten Vernunftgebrauches ist die engst mögliche Grenze, bis wohin sich die Elternsorge und Elterngewalt erstrecken muss. Doch tritt weder der Vernunftgebrauch plötzlich ein, noch ist mit dem Vernunftgebrauche die volle Reife und Ueberlegung gegeben, oder auch nur die Fähigkeit, für die eigenen Bedürfnisse schon selbstständig Sorge tragen zu können. Das Kind bedarf länger der Pflege und Leitung der Eltern. Die äußerste Grenze, bis wo die väterliche Gewalt sich auf das Kind erstrecken dürfe, zieht die Natur selbst nicht. Dies thut zum allgemeinen Wohl die öffentliche Gewalt. Hier und in ähnlichen Fällen kann die staatliche Auctorität in die väterliche Gewalt selber bestimmend eingreifen. So sehen wir thatsächlich auch in den Gesetzbüchern aller Culturländer Paragraphen über die väterliche Gewalt, über deren Dauer und deren Erlöschen. Wenn aber zwar eine Festsetzung seitens positiver Gesetze am Platze, ja gewissermaßen nothwendig ist, so muss doch das Wesen der väterlichen Gewalt unangetastet bleiben. Was in der väterlichen Gewalt naturnothwendig und wesentlich ist, das ist nach den Worten Leos XIII. selbst heiliger und unantastbarer, als die öffentliche Gewalt, als das Recht der staatlichen Auctorität. Mit Recht; nothwendiger und unverletzlicher ist das Leben selbst und das Recht auf das Leben, als die Ausbildung und Ausschmückung des Lebens. Nur letzteres ist vom Staate bedingt und gibt der öffentlichen Auctorität ihre Rechte; ersteres ist von den Eltern bedingt und gibt Recht und Pflicht den Eltern. Das Leben, dessen erste Entfaltung und auch geistige Entwicklung, bedarf der staatlichen Beihilfe nicht; ja selbst heute bei unserem so hoch ausgebildeten staatlichen Leben gehört es gar nicht zu den unmöglichen Dingen, dass ferne von allem staatlichen Verbande in öder Wildnis

einzelne Familien sich gründen und sich völlig entwickeln unter bloß väterlicher Gewalt, ohne staatliche Auctorität; nie aber entsteht oder besteht bloß die letztere ohne die erstere.

Diese aus der Natur der Dinge so ungezwungen fließende Lehre trifft schneidig einige Grundirrhümer unserer Zeit. Zunächst trifft sie einen Hauptirrthum der socialdemokratischen Partei. Diese überweist die Sorge und Erziehung der Kinder einfachhin „der Gesellschaft.“ Einer ihrer Führer, A. Bebel, sagt in seinem Buche „Die Frau und der Socialismus“ (9. Aufl. S. 317 ff.): „Eine der Hauptaufgaben der neuen Gesellschaft wird sein, ihre Nachkommenschaft entsprechend zu erziehen. Jedes Kind, das geboren wird, ob Mädchen oder Knabe, ist ein der Gesellschaft willkommener Zuwachs, weil sie darin die Möglichkeit ihres Fortbestandes, ihre eigene Fortentwicklung erblickt; sie empfindet also auch von vorneherein die Verpflichtung, für das neue Lebewesen nach ihren Kräften einzutreten“. Bezeichnend ist, daß der Socialistenführer das Kind sofort als Nachkommenschaft der Gesellschaft bezeichnet, als Zuwachs der Gesellschaft, dem die Gesellschaft ihrer Fortentwicklung wegen die möglichste Sorge schulde, und den Eltern nichts zuweist, als daß „die Mutterbrust dem Kinde so lange zu erhalten sei, als möglich und nothwendig erscheint“. Begreiflich, die Eltern setzen die Kinder in die Welt nicht mit Elternliebe, sondern aus gemeinstem Naturtrieb; sie können „wenn sie wollen“ sich ihren Kindern widmen. Das werden sie aber nicht wollen, weil andere Sachen einem Socialisten mehr „Genuß“ bieten, und das ganze Ziel des Socialistenlebens möglichst viel Genuß ist, oder wie Bebel sagt: „ein möglichst hohes Maß von Lebensannehmlichkeiten“, obwohl nach dem Recept: „Am meisten genießt, wer lange genießt“. (S. 331.)

Dieses paßt freilich in ein System, wo die Ehe nicht mehr gilt, wo Religionszismähung deshalb ein „Unfinn“ geworden, weil „die Religion von selbst verschwunden“ ist, wo es das Höchste ist „ein Mensch zu sein“, d. h. die Befriedigung aller, auch der thierischen Triebe zu suchen, wo nur „Einsältige oder Heuchler“ behaupten können, daß „Sittlichkeit und Moral mit der Religion etwas zu thun“ habe: dort, aber auch nur dort kann im „Erziehungssystem dann der Reinigungs- und Verbesserungs-Proceß vorgenommen“ werden, in welchem Gott und Religion keinen Platz mehr haben, und aus welchem nur solche Menschen hervorgehen, „denen nichts Menschliches und Natürliches fremd ist“. Gott verhüte, daß auch nur ein einziges Geschlecht in einer solchen Cloake von systematisirter gemeiner Unsitlichkeit und Gottlosigkeit heranwache; es wäre reif für ein Strafgericht ärger als die Sintflut. Solche Ideen widerlegen, ist unnöthig; für den Menschen, der mehr sein will, als ein Thier, sind sie gerichtet.

Aber auch ein anderer praktisch folgenschwererer Irrthum wird durch die oben angeführten und erörterten Lehren des Papstes getroffen, ein Irrthum, welcher von der soeben besprochenen social-

demokratischen Lehre von dem obersten Recht der „Gesellschaft“ über die Kinder wesentlich nicht absticht, sondern nur in Form und Anwendung verschieden ist. Wir meinen hier den großen Irrthum so vieler unserer heutigen Staatsmänner und Staatsrechtsgelehrten, welche im Staate die oberste Quelle alles Rechts erkennen und darum den Eltern das Recht und die Pflicht den Kindern gegenüber zuweisen, welche immer die staatlichen Gesetze festgesetzt und ihnen, jedoch stets als von der höheren staatlichen Gewalt abhängig, zugestanden haben.

Dagegen erhebt das Rundschreiben lauten Einspruch. Das Elternrecht rührt in seinen wesentlichen Punkten nicht vom Staate her; es ist älter und tiefer begründet als das staatliche Recht; der Staat kann und darf ihm nur Schutz gewähren und Nachhilfe leisten, nicht aber es aufheben oder an sich ziehen. Wir sagten, der entgegengesetzte in Theorie und Praxis heute so vielverbreitete Irrthum unterscheide sich nicht wesentlich von dem diesbezüglichen socialdemokratischen Irrthum. Bedarf es eines Nachweises? In beiden Anschauungen ist ja derselbe Grundirrtum, daß der Mensch in erster Linie für die Gesamtheit da sei, und darum soviel Recht besitze, als es der Gesamtheit fromme und sie es für gut erachte. Ob man diese Gesamtheit unter dem Namen „Staat“ oder unter einem anderen Namen zusammenfaßt, das ändert am Wesen nichts, und ob die Leitung in den Händen vieler, oder Weniger, oder eines Einzigen beruht, wesentliche Verschiedenheit begründet auch dieses nicht. Allein diese Auffassung der Gesamtheit, der öffentlichen oder Staatsgewalt und ihrer Entstehung ist eben grundfalsch. Der Mensch hat als Einzelwesen seine Selbstständigkeit und seine Rechte. Er muß selbstständig seiner Bestimmung nachkommen, seinem Endziele zustreben, über sein Thun und Lassen Rechenschaft ablegen; deshalb hat er in erster Linie persönliche, unantastbare Rechte. Nur zur Hilfe in der Erstrebung seiner nächsten Ziele und seines letzten Zieles bedarf er des Anschlusses an Andere und bedürfen die Menschen eines Gemeinwesens, einer staatlichen Ordnung. Die staatliche Ordnung und die staatliche Gewalt ist daher nach Ursprung und Zweck die Helferin und Beschützerin, nicht die Schöpferin der persönlichen Thätigkeit und der persönlichen Befugnisse und Rechte; der Staat ist eine Hilfsanstalt, ist für die Staatsbürger da, er hat nicht umgekehrt für sich selber seinen Zweck, so daß die Staatsbürger da wären für den Staat. Diesen Gedanken ergänzen die Worte Leo's XIII.: „Wenn etwa eine Familie in höchster Noth und Rathlosigkeit ist, so, daß sie selber sich dieser nicht mehr entwinden kann, dann ist es am Platze, daß die öffentliche Hilfe der äußersten Noth steuere, weil ja die einzelnen Familien Glieder des öffentlichen Gemeinwesens sind. Ebenso lasse man die öffentliche Gewalt zur Wahrung des Rechtes einschreiten, wenn etwa im häuslichen Kreise einer Familie schwere Verletzung gegenseitiger Rechte vorgekommen wäre. Das hieße dann

nicht die Privatrechte an sich reißen, sondern dieselben nach Recht und Pflicht schützen und befestigen. Innerhalb dieser Grenzen jedoch muß die öffentliche Auctorität sich halten, darüber hinaus greifen, ist Verletzung des natürlichen Rechtes“.

Zu diesen Worten treten in Gegensatz die Gesetze so vieler unserer modernen Staaten behufs Erziehung und Unterricht, vor allem die Bestimmungen über religiöse Erziehung und Unterweisung der Kinder. Als Beispiel greifen wir zuerst die Bestimmungen des österreichischen bürgerlichen Gesetzbuches heraus. Dasselbe bestimmt § 139 ganz vernünftigt die Erziehungspflicht der Eltern mit folgenden Worten: „Die Eltern haben überhaupt die Verbindlichkeit, ihre ehelichen Kinder zu erziehen, das ist, für ihr Leben und ihre Gesundheit zu sorgen, ihnen den anständigen Unterhalt zu verschaffen, ihre körperlichen und Geisteskräfte zu entwickeln, und durch Unterricht in der Religion und in nützlichen Kenntnissen den Grund zu ihrer künftigen Wohlfahrt zu legen“. Das alles ist die von Gott durch die Natur selbst den Eltern auferlegte und verkündete Pflicht. Aber liest man im Gesetzbuch weiter, so wird man zu der Annahme gedrängt, daß dieses jene Pflichten als durch das Gesetzbuch geschaffene und durch das Gesetzbuch tilgbare Pflichten auffaßt. So sehr wird im folgenden § 140 und dessen Erläuterung jene Elternpflicht und das entsprechende Elternrecht mißachtet. § 140 lautet: „In was für einer Religion ein Kind, dessen Eltern im Religions-Bekenntnisse nicht übereinstimmen, zu erziehen, und in welchem Alter ein Kind zu einer anderen Religion, als in der es erzogen worden ist, sich zu bekennen berechtigt sei, bestimmen die politischen Vorschriften“. Das wäre nun alles erträglich, wenn jene politischen Vorschriften mit den natürlichen und göttlichen harmonierten. Aber nein! Hauptgrundsatz: Die Kinder werden auf die verschiedenen Religions-Bekenntnisse getheilt. Dann: Vertragsmäßig können die Eltern anders beschließen, aber nicht mehr für ihre Kinder, die das siebente Lebensjahr überschritten haben. Darnach kann es vorkommen, daß nach Conversion des akatholischen Ehepaares das Kind von jetzt rein katholischen Eltern zur Erziehung im protestantischen Bekenntnisse seitens der Behörde gezwungen werden kann. Damit ist in Vergewaltigung des katholischen Gewissens den meisten Gesetzbüchern der Rang abgelaufen, hoffentlich nicht so in der Handhabung!

Im „Deutschen Reich“ bilden die verschiedenen Gesetzes-Bestimmungen über die Erziehung der Kinder aus gemischten Ehen eine wahre Musterkarte. Der Wortlaut der Gesetze, ihre Anwendung und Handhabung, ihre Folgen sind sorgfältig zusammengestellt in dem Werke: „Die Confession der Kinder nach den Landesrechten im deutschen Reich von Dr. Karl Schmidt, Oberlandesgerichtsrath zu Colmar i. E.“ Diesem entnehmen wir ein paar kurze Angaben. In den älteren preussischen Landestheilen haben die Kinder der Religion des Vaters zu folgen; so lange jedoch beide Eltern über

die Erziehung ihrer Kinder einig sind, hat sich ein Anderer in diese Angelegenheit nicht einzumischen. Haarsträubende Dinge können sich aus der seit längerer Zeit bei den Gerichten beliebten Interpretation dieses Gesetzes ergeben für den Todesfall des Vaters. Die katholische Witwe kann alsdann gezwungen werden, ihre bis da noch nicht schulpflichtigen Kinder dem protestantischen Religions-Unterrichte anzuvertrauen, weil der Tod die „Einigkeit der Eltern“ aufgehoben habe! — In Nassau sollen in allen Fällen die Kinder in der Religion des Vaters erzogen werden; davon soll weder vor noch während der Ehe, weder durch mündliche Abrede, noch durch schriftlichen Vertrag abgegangen werden können. Das Bestimmungsrecht wird also nicht nur der Mutter, sondern auch dem Vater entzogen. — Kurhessen entzieht zwar das Bestimmungsrecht dem Vater nicht, legt es aber streng in Fessel. — Die meisten übrigen Länder lassen eine Vereinbarung zwischen beiden Eltern zu, wiewohl mit mehr oder weniger höchst lästigen Beschränkungen.

Grundsätzlich also durchweht derselbe Geist alle diese Gesetzes-Parographen, daß nämlich der staatlichen Auctorität bezüglich der Kinder und ihrer Erziehung ein höheres Recht zustehet, als den Eltern; in der concreten Ausgestaltung dieses Grundsatzes wird freilich hier mehr, dort weniger das Elternrecht geachtet und geschont.

Die Eltern haben das Recht und die Pflicht, für die Erziehung und Unterweisung ihrer Kinder Sorge zu tragen. Dieses Recht und diese Pflicht kann ihnen die staatliche Auctorität nicht nehmen; höchstens kann dieselbe den Eltern die Ausübung der Pflicht erleichtern. Die Natur selbst hat es in jedes Lebewesen hineingelegt, daß der neu zur Welt geborne Nachwuchs von seinen Erzeugern gepflegt und groß gezogen werde, bis er selbst für sein Weiterkommen sorgen könne. Was der blinde Naturtrieb bei den Thieren thut, das thut der Trieb der vernünftigen Natur beim Menschen. Nur ist das Menschenkind nicht auf bloß leibliche Hilfe angewiesen, sondern es bedarf auch der geistigen Nachhilfe und Entwicklung. Darum hat sich die Sorge der Eltern für die Kinder auf weit längere Zeit auszudehnen. Diese müssen nicht bloß körperlich groß gezogen, sondern auch geistig erzogen werden. Sowie es ein Eingriff in das Elternrecht wäre, wenn der Staat die Kinder nehmen, sie von Staatsammen auffüttern lassen wollte, und sie in allgemeine Ernährungshäuser hineinzwänge: so ist es auch ein Eingriff in das Elternrecht, wenn die Kinder gegen den Willen der Eltern in eine bestimmte Erziehungs- und Lernanstalt vom Staate hineingezwungen werden. Ein gewisses Maß von Bildung und von Kenntnissen mag für die heutige Welt ein Bedürfnis geworden und dadurch den Eltern die Pflicht erwachsen sein, ihren Kindern dieses nothwendige Maß von nützlichen Kenntnissen zu verschaffen: wo und in welcher Weise dies geschehe, ist zunächst Sache der Eltern und — in religiöser Beziehung — der Kirche.

Wenn wir hier betreffs der religiösen Seite der Erziehung die Kirche erwähnen, so betreten wir damit ein Gebiet, welches eine genauere Erörterung nothwendig macht. Es ist ein unleugbarer Grundsatz und eine von den Katholiken nie zu übersehende Wahrheit, daß auf die religiöse Seite der Erziehung und des Unterrichtes die Kirche ein weit stärkeres Recht besitzt, als die Staatsgewalt auf die profane Seite es hat. Dies erhellt aus mehrfachen Gründen. Daß der Kirche, nicht der Staatsgewalt, die Sorge für die religiösen Angelegenheiten obliege, ist ausgemacht. Nicht dem Staate, weder dem römischen Kaiser, noch dem Landpfleger oder irgend welchem Staatsbeamten, sondern dem Petrus und den übrigen Aposteln hat Christus der Herr die Vollmacht ertheilt, die Menschen in Sachen des Seelenheils und der Religion zu unterrichten. Die Religion aber steht unter allen Fächern, welche bei der Bildung des Kindes in Betracht kommen, an erster Stelle. Sie ist zunächst der edelste und nothwendigste Gegenstand des Unterrichtes; der nothwendigste, weil sie über die ewig dauernden Güter, über das jenseitige Leben und dessen Sicherstellung belehrt; der edelste, weil die höchsten und erhabensten Wahrheiten zur Sprache kommen. Die Religion ist aber nicht nur Unterrichtsgegenstand, sondern auch das nothwendigste Bildungs- und Erziehungsmittel. Bildung begreift außer Bildung des Verstandes auch die Bildung des Willens in sich, Erziehung sagt vorzugsweise Zügelung der Neigungen, Richtigestellung des Willens, Regelung und Bezähmung der Leidenschaften, mit einem Worte Bildung des sittlichen Charakters; das alles ist unerreichbar ohne ein Festwurzeln des Willens in religiösen Beweggründen, ohne feste und dauernde Regelung des Verhältnisses zu Gott; sonst wird das menschliche Herz ein Spielball der Leidenschaften, es macht sich und seinen schnöden Eigennutz zum Mittelpunkt alles Strebens, Charakterfestigkeit bleibt ein leerer Schein, Opfermuth ein Wort ohne Inhalt. Darüber kann die leere Phrase nicht hinwegtäuschen: „Sittlichkeit ist möglich ohne Religion; die Liebe zum Edlen, Guten und Schönen, nicht die Religion, bildet den Geist und veredelt den Charakter“. Sittlichkeit ohne Religion, das heißt ohne Gott! Aber wo gibt es denn eine feste Norm des sittlich Guten und Bösen, wenn nicht im Willen des ewigen, unveränderlichen Gottes; wo ein festes Band der Pflicht, das Alle ohne Ausnahme bindet, das den Menschen umschlossen hält, auch im Verborgenen und in der größten Einsamkeit, das ihm unerbitterlich ein „Du darfst nicht“ auferlegt, auch wenn der größte irdische Gewinn, oder das größte irdische Uebel ihm winkte; wo gibt es eine unwandelbare Pflicht, wenn sie nicht ruht im Willen und in der Natur des unwandelbaren höchsten Herrn und Gebieters Aller, des ewigen Gottes? Und das Edle, Schöne und Gute, losgerissen von Gott, soll veredeln, Willen und Charakter stählen? Ohne Gott gibt's für den menschlichen Geist nichts Gutes, nichts Edles und Schönes. Aber wenn es auch solches gäbe, es wird das Herz nicht länger fesseln, dem Willen nicht länger

genügen, als wie lange es dem Menschen gut und schön und edel bleibt. Aber nehme man das menschliche Herz auf sich selbst gestellt, ohne Gott — ja, dann hat man nur eine vom Sturme gepeitschte Welle, alles unruhig, alles aufgereg, bald von dieser, bald von jener Leidenschaft gewürfelt, und je nach der Leidenschaft, die das Herz bewegt, wechselt Gut und Schön und Edel. Dieses in allen Farben der verschiedensten Leidenschaften schillernde Gute und Schöne soll das Herz und den Willen des Menschen festhalten, unentwegt festhalten auch inmitten der schwersten Kämpfe, auch bei der Forderung der größten Opfer? O, wenn die Gewissen Aller bloßlägen vor unseren Augen, da möchte ich zählen die charakterfesten Männer, welche kein innerer Kampf erschüttert, kein noch so großes Opfer ins Wanken bringt! Nur der, dessen Herz und Willen in Gott festankert, wird willensstark und charakterfest bleiben. Dahin also muß auch die Unterweisung und Erziehung des Kindes beständig sich richten. Darum muß der ganze Unterricht des Kindes, soll er Erziehung sein, von der Religion getragen und durchdrungen werden. Wird diese dem Kinde gegenüber, ich will nicht sagen angefeindet, aber doch stiefmütterlich wie ein gewöhnliches Lehrfach, vielleicht gar als Nebensach behandelt, so kann sie in das Herz des Kindes nicht einbringen und ihren erziehenden Einfluß nicht ausüben; sie bleibt an der Oberfläche und wird innerhalb kurzer Jahre von heranwachsenden Leidenschaften im Strudel des Lebens gleich vielem andern hinweggeschwemmt. Der Religion und damit der Kirche, oder den Eltern und Lehrern unter Anweisung und Leitung der Kirche, muß bei Erziehung und Unterricht der Kinder die Hauptthätigkeit zufallen.

Ich sagte der Kirche, oder den Eltern und Lehrern unter Leitung der Kirche, müsse die Hauptthätigkeit zufallen. Das leitet auf einen anderen Grund hin, weshalb der Kirche mehr Recht auf die religiöse Seite des Unterrichtes und der Erziehung zukomme, als dem Staate auf die profane Seite. Bisher war es die größere Wichtigkeit und Bedeutung der Religion für die Erreichung des Zweckes der Erziehung, welche wir betrachtet haben. Allein wir müssen auch auf die Stellung sehen, welche die Kirche zur Religion hat. Diese ist eine weit andere, als die Stellung der Staatsgewalt zum profanen Wissen. Die Stellung der Staatsgewalt zum profanen Wissen ist keine Macht- und Amtstellung. Der Staat ist nicht aus sich der berufene Vermittler der Wissenschaft. Er hat Kunst und Wissenschaft zu pflegen und nach Möglichkeit die Aneignung eines höheren Maßes von Wissenschaft seinen Mitgliedern zu erleichtern; sonst aber hat er die Pflege und den Ausbau der Wissenschaften den Privatbestrebungen der Staatsbürger zu überlassen. Anders die Kirche gegenüber der Religion. Ihr ist von Christus die positive Vollmacht und der positive Befehl gegeben, alle Völker in der Wahrheit der Religion zu unterrichten und über die von ihm überbrachte Lehre und deren Reinerhaltung zu wachen. Sie ist also befugt und sie allein ist befugt, öffentlich

und auctoritativ als Lehrerin in religiösen Dingen aufzutreten; und wenn auch die Eltern das natürliche Recht und die natürliche Pflicht, im privaten Familienkreise ihre Kinder religiös zu unterrichten und zu erziehen, nicht verlieren: so sind sie doch, insofern sie der Kirche zugehören, auch in dieser ihrer religiösen Pflichterfüllung von der Kirche und deren Weisungen abhängig. Diese Abhängigkeit fußt auf doppeltem Grunde, das einermal, weil es sich um eine religiöse Pflicht der Eltern handelt, das anderemal, weil es sich um ein Belehrtwerden der Kinder handelt, welches, was Religion angeht, die Kirche bei allen ihren Mitgliedern in oberste Gut zu nehmen hat. Daraus folgt, daß die Kirche eine gewisse Belehrung der Kinder, der Art und der Ausdehnung nach, den Eltern vorschreiben kann, sei es, daß diese selbst die Belehrung ertheilen, oder durch Andere ertheilen lassen; mit anderen Worten, sie hat das Recht zum Lernzwang, soweit die erforderliche religiöse Bildung ihn erheischt. Es folgt ferner, daß die Kirche mit Rücksicht auf die Schwierigkeit, den genügenden religiösen Unterricht privatim zu erreichen, nicht bloß den Lernzwang, sondern direct den Schulzwang anordnen kann, um die Erreichung ihres Zweckes besser zu sichern. Der Staat muß grundsätzlich mit einem solchen Zwange warten, bis er sieht, daß die Eltern betreffs der allgemein nothwendigen Bildung der Kinder ihre Pflicht gröblich veräumen, oder ihr nicht nachkommen können; die Kirche ist zum Zwange berechtigt schon aus dem Grunde, daß sie sieht, der nöthige Unterricht in der Religion könne so besser und sicherer erreicht werden.

Wir sagten oben, durch die Obhut, welche die Kirche über die religiöse Lehre und Unterweisung überhaupt hat, gienge das Recht und die Pflicht der Eltern nicht verloren, für den religiösen Unterricht und die Erziehung ihrer Kinder zu sorgen. Diese Pflicht schließt nun die sehr dringliche Pflicht einer Abwehr in sich. Da die katholischen Eltern von der Wahrheit ihrer Religion und Kirche, mithin von der ausschließlichen Wahrheit derselben überzeugt sind, so wird es die heiligste Gewissenspflicht, dafür zu sorgen, daß nur katholischer Unterricht und katholische Erziehung den Kindern zutheil werde. Das will heißen, es ist heiligste Gewissenspflicht, alles abzuwehren und fern zu halten, was in die jungen Kinderherzen unkatholische Anschauungen, Meinungen, Gefinnungen hineinsenken, was Gleichgiltigkeit, Zweifel an ihrem heiligen Glauben wachrufen und jenes theuerste Kleinod gefährden könnte. Die Reinerhaltung des wahren Glaubens steht höher, als noch so glänzende profane Bildung; denn diese hat höchstens Wert für dieses kurze Leben, auf jener beruht nach Ueberzeugung jedes Katholiken das Glück oder Unglück einer ganzen Ewigkeit.

Jene heiligste Pflicht, an der Seele der eigenen Kinder nicht Mörder zu werden, kann kein Staatsgesetz umstoßen. Will daher ein Staatsgesetz Kinder in Schulen zwingen, wo dieselben behufs des Glaubens oder der Sittlichkeit Gefahr laufen, so sind die Eltern,

weit entfernt, diesen Gesetzen Gehorsam zu schulden, vielmehr gehalten, denselben allen erlaubten Widerstand zu leisten, und je nach der Höhe jener Gefahr, nicht einmal der drohenden Gewalt zu weichen. Wenn es nöthig würde, dann muß der katholische Christ selbst zu sterben wissen; seiner Glaubenspflicht untreu werden, kann und darf er nicht.

Wir sagten „je nach der Höhe der Gefahr“. Denn wo die Gefahr nicht groß ist, wo dieselbe beseitigt oder wirkungslos gemacht werden kann: da können die Eltern, auch wenn sie ganz wohl den Anforderungen des Gesetzes sich widersetzen dürfen, dennoch auch mit Rücksicht auf den Schaden, der sie oder ihre Kinder sonst treffen würde, sich willfährig erweisen.

Derartige Verwickelungen und ernste Gewissensforderungen sind in unserer Zeit durchaus nicht aus der Luft gegriffen. Wo daher zur Vermeidung solcher Verwickelungen der Ausweg offen steht, daß die Katholiken freie Schulen gründen und dadurch dem Zwang zu unkatholischen Schulen entgehen können, da kann es freilich mehr als bloßer Rath werden, daß man zu diesem Mittel selbst unter Aufgebot aller Kräfte und materieller Opfer entschieden greife. Diesbezügliche Mahnungen sind mehr als einmal von Rom aus ergangen. Wir wählen einige Worte aus den Weisungen, welche im Jahre 1864 anlässlich des badiischen Schulstreites, im Jahre 1875 als Antwort auf Anfragen nordamerikanischen Episcopates, und im Jahre 1878 als Verordnungen für die Stadt Rom selbst erfolgten.

Im ersten Schreiben an den damaligen Erzbischof von Freiburg sagte Pius IX.: „Ohne Zweifel müßte dort, wo durch Ausschluß der kirchlichen Auctorität aus den Schulen die Jugend der Gefahr gegen den heiligen Glauben ausgesetzt würde, die Kirche mit Aufwendung aller Mittel für die nothwendige christliche Unterweisung und Erziehung der Jugend Sorge tragen, sie sähe sich sogar gezwungen, die Gläubigen zu ermahnen und darüber aufzuklären, daß jene kirchenfeindlichen Schulen nicht besucht werden dürften.“

In dem Schreiben an die nordamerikanischen Bischöfe wird dann freilich gesagt: „Wohl ist es wahr, daß die Umstände zuweilen für die Eltern es erlaubt machen können, ihre Kinder in die staatlichen, nicht katholischen Schulen zu schicken. Das dürfen sie aber nicht ohne hinlänglichen Grund. Ein solcher Grund mag vorliegen, wenn eine katholische Schule am Orte nicht existiert oder für die vorliegenden Verhältnisse ungenügend ist. Außerdem aber muß die Gefahr für den Glauben und die guten Sitten, wenn eine solche sich an den Besuch dieser Schule knüpfen sollte, wenigstens soweit herabgemindert sein, daß sie eine nahe und erhebliche nicht mehr ist. . . . Um aber die Jugend vor jener Gefahr zu schützen, ist nichts so nothwendig, als daß man sich darangebe, überall eigene katholische Schulen zu errichten und dafür zu sorgen, daß dieselben den staatlichen in nichts nachstehen. Sache der kirchlichen Obern ist, die Gläubigen zu den erforderlichen Opfern willig zu machen und ihnen die schwere

Pflicht zu erklären, welche sie haben, nach Möglichkeit für eigene Schulen zu sorgen. Wo also die staatlichen Geseze nicht im Wege stehen, ist es auf diese Weise den Katholiken möglich, für eine solche Erziehung der Jugend zu sorgen, welche auf Kenntniss und Frömmigkeit zugleich bedacht ist."

Für die Stadt Rom wurde mit Rücksicht auf die protestantische Propaganda, welche unter anderem die Kinder katholischer Eltern an sich zu ziehen und protestantisch zu machen versuchte, im Jahre 1878 durch Leo XIII. folgendes verordnet: „Eines der schwersten Verbrechen machen sich die Eltern schuldig, welche in wahrer Grausamkeit gegen die Seele ihres Kindes, dasselbe in protestantische Schulen gehen lassen, oder gar zu gehen nöthigen. Es ist klar, dass die Handlungsweise dieser Eltern durchaus verurtheilt werden muss und dass sie, wie nur immer möglich, zur Umkehr von ihrer Sünde anzuhalten sind. So lange sie aber ihre Kinder nicht von diesen Schulen ferne halten, sind sie unwürdig und unfähig die Sacramente der heiligen Kirche zu empfangen und müssen daher von denselben zurückgewiesen werden."

Zwei höchst wichtige Pflichten also werden in diesen Schreiben den katholischen Eltern wiederholt ans Herz gelegt, so jedoch, dass je nach Zeit und Ort und Umständen die Pflicht größer oder geringer, dringlich oder weniger dringlich werden kann. Die erste Pflicht der Eltern ist, ihre Kinder den nichtkatholischen Schulen nicht anzuvertrauen, wenigstens da nicht, wo die Gefahr für Glauben und gute Sitten unabwendbar bleibt; selbst da, wo diese Gefahr nicht erheblich ist oder paralyßiert werden kann und wird, darf dennoch nicht ohne wichtigeren Grund einer nichtkatholischen Schule der Vorzug vor einer katholischen Schule gegeben werden. Die zweite Pflicht der Eltern ist, dort, wo es gesetzlich möglich ist, soweit die Kräfte reichen, freie katholische Schulen zu gründen und sie concurrenzfähig zu machen und zu erhalten.

Damit ist die Befugnis des Staates verneint, eigenmächtig und ausschließlich das Gebiet der Schule und des Unterrichtes für sich zu beanspruchen. Wird das dennoch versucht, so kann es ein Gewissenszwang werden, dem die Eltern sich zu widersetzen haben. Es tritt dann doppelt schwer die Pflicht an die Katholiken heran, mit allen ihnen zugebote stehenden Mitteln für staatliche Gewährung der Schulfreiheit einzutreten und zu kämpfen.

Weit weniger noch kann der staatlichen Auctorität das Recht zugeschrieben werden, den religiösen Unterricht oder die religiöse Erziehung zu bestimmen. Die soeben gemachten Erörterungen giengen immer noch von der Unterstellung aus, dass der religiöse Unterricht neben dem staatlichen Schulunterricht nach freiem Ermessen der Eltern ertheilt werden könnte; der bloße Ausschluss desselben aus der Schule und die bloße akatholische Färbung des profanen Unterrichtes zeigte sich schon als eine Gefährdung der erforderlichen christ-

lichen und katholischen Erziehung. Leider versteigen sich die Geseze mancher Länder weiter. Soweit es sich um Kinder aus Mischehen handelt, haben wir schon oben ein Beispiel höchst fataler Gesetzgebung vor Augen gehabt, welche die Freiheit der Eltern in der Wahl des religiösen Bekenntnisses, nach welchem die Kinder erzogen oder wenigstens unterrichtet werden sollen, beschränkt. Das mag der protestantischen Auffassung vom Staate entsprechen, der katholischen Auffassung entspricht es durchaus nicht; für einen paritätischen Staat ist es eine beständige Ausübung von Gewissenstyrannie. Wir können daher hier nur der Forderung uns anschließen, welche schon anderwärts betont wurde, daß nämlich die wahre Musterkarte von Gesezen über die Erziehung der Kinder aus gemischten Ehen, wie sie sich in den einzelnen Ländern und Ländchen des deutschen Reiches darstellt, mit einem Federstrich außer Kurs gesetzt, und die ganze Angelegenheit dem freien Ermessen der Eltern anheimgegeben würde. Das wäre nicht gerade das grundsätzlich Vollkommenste oder Richtigste, da ja auch der paritätische Staat selbst auf einer grundsätzlich falschen Grundlage ruht, aber es wäre unter gegebenen Umständen das Leidlichste.

Der Ordo commendationis animae.

Von Vicar Dr. Heinrich Samson in Darsfeld, Westfalen.

Die kirchlichen Gebete am Sterbebette des Christen, der ordo commendationis animae des römischen Rituale, beginnen mit der Vitanei für Sterbende. Dieselbe ist eine verkürzte Form der Allerheiligen-Vitanei, und gehört, wie diese, zu den kirchlich anerkannten Vitaneien. Wie aus dem Leben der hl. Austraberta zu ersehen ist, wurde sie schon im Jahre 704 für die Sterbenden gebetet. Nach dem Berichte des Eremiten Johannes wurde diese Vitanei auch bei dem Sterbebette der jung verstorbenen seligen Alth, der Mutter des heiligen Kirchenlehrers Bernhard von Clairvaux, gebetet. (Tom. VI. opera s. Bernardi ex editione II Mabbilioni fol. 1300.) Dieselbe enthält, wie die Allerheiligen-Vitanei, drei Abschnitte: 1. Invocationes (Anrufungen Gottes und der Heiligen); 2. Deprecationes (Bitten um Abwendung der Uebel und Begründung dieser Bitten); 3. Supplicationes (Bitten um Gewährung von Gnaden). Auf die invocationes wird geantwortet: „Bitte für ihn (sie);“ auf die deprecationes: „erlöse ihn (sie), o Herr!“; auf die supplicationes: „wir bitten dich, erhöhe uns!“. Die gewöhnliche Schlußformel „Agnus Dei“ fällt in der Vitanei für die Sterbenden aus.

1. Invocationes. a) Gewöhnlich bestanden die Vitaneien in der alten Zeit aus den Namen der Heiligen, die als Fürsprecher bei Gott für die Menschen angerufen wurden; in dieser Vitanei werden 17 Heilige mit Namen genannt. Man hatte früher auch Vitaneien, die nur aus dem oft wiederholten Kyrie eleison bestanden. Winterim